

**GEMEINDE APPENWEIER****Satzung****über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Kindergarten  
der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 03. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Kindergartens werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten der Kinder verpflichtet, die ihre Kinder zum Kindergarten entsenden.

**§ 3  
Gebührensätze**

- Die monatlichen Kindergartengebühren werden für den Kindergartenbesuch während der regelmäßigen Öffnungszeiten wie folgt festgesetzt:

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
61,00 €	33,00 €	0,00 €

- Für die Inanspruchnahme der variablen Öffnungszeiten oder der Betreuung von 6,5 Stunden werden zusätzliche Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

**§ 4  
Entstehung**

- Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind angemeldet wird.
- Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wird.
- Unterbrechungen des Besuches des Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen usw. berühren die Gebührenschuld nicht.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Kindergartengebühr wird im voraus am 1. eines jeden Monats fällig. Wird ein Kind nach dem 1. eines Monats angemeldet, wird die Gebühr mit der Anmeldung fällig.

**§ 6**

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Appenweier, den 3. September 2001

Hansjürgen Stein  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER****S a t z u n g****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den kommunalen Kindergarten  
der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 30.06.2003 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3  
Gebührensätze**

1. Die monatlichen Kindergartengebühren werden für den Kindergartenbesuch während der regelmäßigen Öffnungszeiten wie folgt geändert:

	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
ab 01.09.2003 Kindergartenjahr 2003/2004	63,00 €	34,00 €	0,00 €
ab 01.09.2004 Kindergartenjahr 2004/2005	65,00 €	35,00 €	0,00 €

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Appenweier, 01. Juli 2003

Hansjürgen Stein  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER****S a t z u n g****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den kommunalen Kindergarten  
der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 04.07.2005 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3  
Gebührensätze**

1. Die monatlichen Kindergartengebühren werden für den Kindergartenbesuch während der regelmäßigen Öffnungszeiten wie folgt geändert:

	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
ab 01.09.2005 Kindergartenjahr 2005/2006	67,00 €	36,00 €	0,00 €
ab 01.09.2006 Kindergartenjahr 2006/2007	69,00 €	37,00 €	0,00 €

2. Für variable Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 10 € erhoben.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Appenweier, 18. Juli 2005



Hansjürgen Stein  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER****S a t z u n g****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den kommunalen Kindergarten  
der Gemeinde Appenweiler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweiler am 25.06.2007 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3  
Gebührensätze**

1. Die monatlichen Kindergartengebühren werden für den Kindergartenbesuch während der regelmäßigen Öffnungszeiten wie folgt geändert:

<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Elternbeitrag 2007/2008</b>	<b>Elternbeitrag 2008/2009</b>
wenn <b>1 Kind</b> einer Familie den Kindergarten besucht	<b>71,- €</b>	<b>73,- €</b>
für das <b>2. Kind</b> einer Familie das gleichzeitig den Kindergarten besucht	<b>38,- €</b>	<b>39,- €</b>
für das <b>3. Kind</b> einer Familie das gleichzeitig den Kindergarten besucht	<b>0,- €</b>	<b>0,- €</b>
Variable <b>Öffnungszeiten</b>	<b>10,- € /Kind</b>	<b>10,- € /Kind</b>

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Appenweiler, 3. Juni 2008



Hansjürgen Stein  
Bürgermeister

## GEMEINDE APPENWEIER

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Appenweier

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 28.09.2009 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

### § 3 Gebührensätze

#### **a) Elternbeiträge in Regelkindergärten (Vorschlag der Kirchen und des Gemeinde- und Städtetags)**

	Kiga-Jahr 2009/10 12 Mon. .*	Kiga-Jahr 2010/11 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	84 €	87 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	64 €	66 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	43 €	44 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	15 €	15 €

#### **b) Elternbeiträge verlängerte Öffnungszeiten oder das Angebot mit 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen (10 Euro Aufschlag auf Regelbeitrag wie bisher in Appenweier)**

	Kiga-Jahr 2009/10 12 Mon.	Kiga-Jahr 2010/11 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	94 €	97 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	74 €	76 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	53 €	54 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	25 €	25 €



**c) Beitragssätze für die Sonderformen Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 2 ¾ Jahren werden folgende Beträge vorgeschlagen:  
(für max. 4 Stunden vormittags)**

	<b>Kiga-Jahr 2009/10</b> <b>12 Mon. .*</b>	<b>Kiga-Jahr 2010/11</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166 €	172 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	123 €	127 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	83 €	86 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	33 €	34 €

**d) Beitragssätze für Kinderkrippen und Ganztagesbetreuung**

	<b>Kiga-Jahr 2009/10</b> <b>12 Mon. .*</b>	<b>Kiga-Jahr 2010/11</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	200 €	208 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	150 €	155 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	100 €	104 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	50 €	52 €

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Appenweier, 29. September 2009

gez.  
Hansjürgen Stein  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Appenweiler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweiler am 12.09.2011 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

**a) Elternbeiträge in Regelkindergärten**  
**(Vorschlag der Kirchen und des Gemeinde- und Städtetags)**

	Kiga-Jahr 2011/12 12 Mon. .*	Kiga-Jahr 2012/13 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	89 €	91 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	68 €	70 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	45 €	46 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	15 €	15 €

**b1) Elternbeiträge verlängerte Öffnungszeiten oder das Angebot mit 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen**  
**(10 Euro Aufschlag auf Regelbeitrag wie bisher in Appenweiler)**

	Kiga-Jahr 2011/12 12 Mon.	Kiga-Jahr 2012/13 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	99 €	101 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	78 €	80 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	55 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	25 €	25 €

**b2) Elternbeiträge verlängerte Öffnungszeiten oder das Angebot mit neu 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen  
(20 Euro Aufschlag auf Regelbeitrag wie bisher in Appenweiler)**

	Kiga-Jahr 2011/12 12 Mon.	Kiga-Jahr 2012/13 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	109 €	111 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	88 €	90 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	65 €	66 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	35 €	35 €

**c) Beitragssätze für die Sonderformen Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 2 ¾ Jahren werden folgende Beträge vorgeschlagen:  
(für max. 4,5 Stunden vormittags)**

	Kiga-Jahr 2011/12 12 Mon. .*	Kiga-Jahr 2012/13 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	197 €	200 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	145 €	148 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	99 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	39 €	40 €

**d) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung**

	<b>Kiga-Jahr 2011/12</b> <b>12 Mon.</b>	<b>Kiga-Jahr 2012/13</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	212 €	216 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	158 €	161 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	106 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	53 €	54 €

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Appenweier, den 14. September 2011

  
Manuel Tabor  
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

*Bekanntmachung:*

*Mich. Blatt Nr 39 / 2011*

*↳ Landratsamt 19.9.11*

**GEMEINDE APPENWEIER**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 29.07.2013 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

**a) Elternbeiträge in Regelkindergärten**

	<b>Kiga-Jahr 2013/14</b> <b>12 Mon.</b>	<b>Kiga-Jahr 2014/15</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	94 €	97 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	72 €	74 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	48 €	49 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €

**b1) Elternbeiträge verlängerte Öffnungszeiten oder das Angebot mit 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen**

	<b>Kiga-Jahr 2013/14</b> <b>12 Mon.</b>	<b>Kiga-Jahr 2014/15</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	104 €	107 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	82 €	84 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	58 €	59 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	26 €	26 €

**b2) Elternbeiträge für das Angebot mit neu 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück**

	<b>Kiga-Jahr 2013/14 12 Mon.</b>	<b>Kiga-Jahr 2014/15 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	114 €	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	92 €	94 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	68 €	69€
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	36 €	36 €

**c) Beitragssätze für die Sonderformen Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 2,9 Jahren werden folgende Beträge vorgeschlagen:**  
(für max. 4,5 Stunden vormittags)

	<b>Kiga-Jahr 2013/14 12 Mon.</b>	<b>Kiga-Jahr 2014/15 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	97 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	66 €	68 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	27 €	27 €




#### d) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung

	Kiga-Jahr 2013/14 12 Mon.	Kiga-Jahr 2014/15 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	226 €	238 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	169 €	178 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	115 €	120 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	58 €	58 €

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Appenweier, 30.07.2013

  
Manuel Tabor  
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Appenweiler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweiler am 13. Juli 2015 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

**a) Beiträge in Regelkindergärten**

	<b>Jahr 14/15</b> <b>12 Mon.</b>	<b>Jahr 15/16</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	97 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	74€	76 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	49 €	50 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €

**b1) Beiträge verlängerte Öffnungszeiten oder das Angebot mit 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen**

	<b>Jahr 14/15</b> <b>12 Mon.</b>	<b>Jahr 15/16</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	107 €	110 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	84 €	86 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	59 €	60 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	26 €	26 €

**b2) Beiträge für das Angebot mit neu 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück**

	<b>Jahr 14/15 12 Mon.</b>	<b>Jahr 15/16 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117 €	120 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	94 €	96 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	69 €	70 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	36 €	36 €

**c) Beitragssätze für die Sonderformen Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 2,9 Jahren**

	<b>Jahr 14/15 12 Mon.</b>	<b>Jahr 15/16 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	134 €	138 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	100 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	68 €	70 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	27 €	28 €

#### d) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung

	Jahr 14/15 12 Mon.	Jahr 15/16 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	238 €	245 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	178 €	182 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	120 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	58 €	59 €

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Appenweier, 14. Juli 2015



Manuel Tabor  
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 13.06.2016 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

**a) Elternbeiträge in Regelkindergärten**

	<b>Jahr 2016/2017</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	78 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	52 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	17 €

**b1) Elternbeiträge verlängerte Öffnungszeiten oder das Angebot mit 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen**

	<b>Jahr 2016/2017</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	113 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	62 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	27 €

**b2) Elternbeiträge für das Angebot mit neu 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück**

	<b>Jahr 2016/2017 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	123 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	37 €

**c) Beitragssätze für die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 2,9 Jahren**

	<b>Jahr 2016/2017 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	142 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	106 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	29 €

#### d) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung

	Jahr 2016/2017 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	252 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	188 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	61 €

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Appenweiler, 14. Juni 2016

Manuel Tabor  
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**GEMEINDE APPENWEIER**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Appenweiler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweiler am 17. Juli 2017 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

**a) Elternbeiträge in Regelkindergärten**

	<b>Jahr 2017/2018</b>	<b>Jahr 2018/2019</b>
	<b>12 Mon.</b>	<b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	111 €	114 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	84€	87 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	56 €	58 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	18 €	19 €

**b1) Elternbeiträge erweiterte Öffnungszeiten oder das Angebot mit 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück bzw. Mischformen**

	<b>Jahr 2017/2018</b>	<b>Jahr 2018/2019</b>
	<b>12 Mon.</b>	<b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130 €	143 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	101 €	109 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	70 €	73 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	23 €	24 €



**b) Elternbeiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück**

	<b>Jahr 2017/2018 12 Mon.</b>	<b>Jahr 2018/2019 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	145 €	164 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	113 €	125 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	81 €	84 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	26 €	27 €

**c) Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 2,9 Jahren**

	<b>Jahr 2017/2018 12 Mon.</b>	<b>Jahr 2018/2019 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	153 €	158 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	114 €	118 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	78 €	80 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	31 €	32 €

#### d) Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung

	Jahr 2017/2018 12 Mon.	Jahr 2018/2019 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	272 €	280 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	203 €	209 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	138 €	142 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	66 €	68 €

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Appenweiler, 18.07.2017

  
Manuel Tabor  
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.